Kurzbeitrag vom 13.10.2010

# Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2011

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und **beide Arbeitslohn**<sup>[1]</sup> beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Es bleibt den Ehegatten unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe **Faktorverfahren**).

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Diese Tabellen sind nur für Arbeitnehmer anwendbar, die in allen Zweigen sozialversichert sind (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Krankenund Pflegeversicherung) sowie für Arbeitnehmer, die in keinem Zweig sozialversichert und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten (z. B. privat krankenversicherte Beamte). Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer- Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen in dem "Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2011", der auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

Dokument: 0922704 Seite 1 von 5

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs den Arbeitgeber befragen.

In den Fällen, in denen die Ehegatten bisher schon beide Arbeitslohn bezogen haben, hatte die Gemeinde auf den Lohnsteuerkarten für 2010 die Steuerklasse eingetragen. Die Lohnsteuerkarte 2010 mit der entsprechenden Steuerklasse gilt auch für den Lohnsteuerabzug 2011 weiter. Ist keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört oder vom Arbeitgeber an das Finanzamt übersandt worden, stellt das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung) aus. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2011 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2011, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2011 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. November 2011 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Bei einer Änderung der Steuerklassen oder einem Steuerklassenwechsel sind beide Lohnsteuerkarten bzw. Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug vorzulegen.

### Steuerklassenwahl

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die Tabelle I ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte **in allen Zweigen sozialversichert** ist; die Tabelle II ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A<sup>[2]</sup> des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B<sup>[2]</sup> des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

Dokument: 0922704 Seite 2 von 5

#### **Faktorverfahren**

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der **Grundfreibetrag**) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2011 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren ("Y") geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer- Ehegatten gemäß Steuerklasse IV ("X"). Ein etwaiger Freibetrag wird auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, weil er bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren berücksichtigt ist. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten sollten daher beim Faktorverfahren – ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V – daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** beeinflussen kann. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Abgabenrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

### Beispiel zur Ermittlung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für monatlich 3.000 Euro (12 x 475,91 Euro) = 5.710,92 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B: für monatlich 1.700 Euro (12 x 151,91 Euro) = 1.822,92 Euro.

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht "X") beträgt 7.533,84 Euro.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht "Y") beträgt 7.322,00 Euro.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also 7.322,00 Euro: 7.533,84 Euro = 0.971 (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Dokument: 0922704 Seite 3 von 5

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für monatlich 3.000 Euro (475,91 Euro  $\times$  0,971) 462,08 Euro  $\times$  12 = 5.544,96 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B für monatlich 1.700 Euro (151,91 Euro x 0,971) 147,50 Euro x 12 = 1.770,00 Euro

# Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 7.314,96 Euro.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung:

- bei der Steuerklassenkombination III/V
  zu einer Nachzahlung in Höhe von 216,08 Euro
  - (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.322,00 Euro Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 7.105,92 Euro (12 x [240,50 Euro + 351,66 Euro]),
- bei der Steuerklassenkombination IV/IV
  - zu einer **Erstattung in Höhe von 211,84 Euro** (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.322,00 Euro Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 7.533,84 Euro),
- bei der Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor

weder **zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung** (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 7,04 Euro; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 7.322,00 Euro - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 7.314,96 Euro).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.544,96 Euro für A und 1.770,00 Euro für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.886,00 Euro für A und 4.219,92 Euro für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

### Tabellen zur Steuerklassenwahl

### Beispiele:

 Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.147 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination II I/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

	insgesamt also	592,16 Euro	
	für 1.700 € nach Steuerklasse V	351,66 Euro	
a)	Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	240,50 Euro	

Dokument: 0922704 Seite 4 von 5

	insgesamt also	627,82 Euro.
	für 1.700 € nach Steuerklasse IV	151,91 Euro
b)	b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	475,91 Euro

1. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

	insgesamt also	819,74 Euro.
	für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV	343,83 Euro
b)	Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	475,91 Euro
	insgesamt also	852,00 Euro
	für 2.500 Euro nach Steuerklasse V	611,50 Euro
a)	Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	240,50 Euro

## Fußnoten:

Dokument: 0922704 Seite 5 von 5

 $<sup>^{[1]}</sup>$ aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge  $^{[2]}$  Nach Abzug etwaiger Freibeträge